



Verfassung der Gemeinde Pontresina

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 7. Juli 2011¹

¹ Teilrevidiert am 4. Juni 2015 und am 1. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Begriff	4
Art. 2 Autonomie	4
Art. 3 Aufgaben	4
Art. 4 Öffentlichkeitsprinzip	4
Art. 5 Amtssprache	4
Art. 6 Auslagerung	4
Art. 7 Stimmfähigkeit/Stimmberechtigung/Wählbarkeit	5
Art. 8 Unvereinbarkeit	5
Art. 9 Ausschlussgründe	5
Art. 10 Offenlegung von Interessenbindungen	5
Art. 11 Ausstandsgründe	5
Art. 12 Verantwortlichkeit	5
Art. 13 Schweigepflicht	5
Art. 14 Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung	6
Art. 15 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	6
Art. 16 Demissionen / Kandidaturen	6
Art. 17 Ersatzwahlen	6
Art. 18 Entschädigungen	6
Art. 19 Protokollführung	6
Art. 20 Einsichtnahme in Protokolle	6
Art. 21 Publikationen	6
II. Politische Rechte	
Art. 22 Politische Rechte	7
Art. 23 Petition	7
Art. 24 Initiativrecht	7
Art. 25 Initiativverfahren	7
Art. 26 Interpellation	8
Art. 27 Motion	8
Art. 28 Postulat	8
Art. 29 Konsultativabstimmung	8
Art. 30 Rechtsmittel	8
III. Gemeinde-Organisation	
Art. 31 Organe der Gemeinde	8
Art. 32 Beschlussfähigkeit der Gemeindebehörden	8
<i>a⁰) Urnengemeinde</i>	
Art. 32a Urnengemeinde.....	9
Art. 32b Zuständigkeiten.....	9
Art. 32c Einberufung	9
Art. 32d Wahlen.....	9
Art. 32e Wahlen in verschiedene Ämter.....	9
Art. 32f Abstimmungen.....	10
Art. 32g Wiedererwägungen.....	10

<i>a) Gemeindeversammlung</i>	
Art. 33	Gemeindeversammlung 10
Art. 34	Befugnisse 10
Art. 35	Einberufung 11
Art. 36	Leitung und Beschlussfassung 11
Art. 37	Abstimmungen 11
Art. 38	aufgehoben
Art. 39	Wiedererwägung 11
Art. 40	Ordnungsbestimmungen 11
<i>b) Gemeindevorstand</i>	
Art. 41	Konstituierung 12
Art. 42	Sitzungen 12
Art. 43	Befugnisse und Obliegenheiten 12
Art. 44	Vertretung der Gemeinde nach aussen 13
Art. 45	Unterschriftenregelung 13
Art. 46	Verwaltungsfächer 13
Art. 47	Aufteilung 13
Art. 48	Aufgaben und Befugnisse 14
Art. 49	Arbeitsgruppen 14
Art. 50	Gemeindepräsident 14
<i>c) Geschäftsprüfungskommission</i>	
Art. 51	Zusammensetzung/Aufgaben 15
<i>d) Schulrat, Tourismusrat, Baukommission</i>	
Art. 52	Aufgaben und Kompetenzen 15

IV. Gemeindeverwaltung

Art. 53	Organisation und Aufgaben 15
---------	------------------------------------

V. Finanzwesen

Art. 54	Finanzbedarf, Rechnungsprinzipien, Aufbau der Rechnung 16
Art. 55	Defizitdeckung und Steuerfuss 16
Art. 56	Vermögensverwaltung 16

VI. Bürgergemeinde

Art. 57	Rechte 16
Art. 58	Bodenerlöskonto 16
Art. 59	Verwaltungsaufwendungen 16

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 60	Revision 17
Art. 61	Übergangsbestimmungen 17
Art. 62	Aufgehobenes Recht 17

Die Verfassung der Gemeinde Pontresina vom 7. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeines

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung wie auch in sämtlichen kommunalen Erlassen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung und der jeweiligen Erlasse nichts anderes ergibt.

Begriff	Art. 1 Die Gemeinde Pontresina ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.
Autonomie	Art. 2 ¹ Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Lebewesen und Sachen aus. ² Der Gemeinde steht innerhalb der Schranken der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht auf Selbstverwaltung zu. ³ Die Gemeinde gibt sich ihre Verfassung und erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Sie wendet diese in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse und ihrer Polizeigewalt an.
Aufgaben	Art. 3 ¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen und die nicht ausschliesslich vom Bund oder vom Kanton erfüllt werden. Sie arbeitet mit der Bürgergemeinde, den Gemeinden, Regionalverbänden und weiteren Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sowie mit Privaten zusammen. Sie orientiert sich dabei an der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. ² Die Gemeinde handelt nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit im Umgang mit ihren Ressourcen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung, die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und insbesondere den Tourismusstandort Pontresina.
Öffentlichkeitsprinzip	Art. 4 Jeder Stimmberechtigte sowie alle juristischen Personen mit Sitz in der Gemeinde haben das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Einsichtnahme in Protokolle richtet sich nach Art. 19 und 20. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.
Amtssprachen	Art. 5 Die angestammte Sprache der Gemeinde ist das Romanische (Idiom Puter). Die Amtssprachen sind Deutsch und Romanisch, wobei Gesetze, Verordnungen und die Kommunikation der Gemeinde im Allgemeinen in Deutsch verfasst werden. Das Romanische ist angemessen zu berücksichtigen
Auslagerung	Art. 6 Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf dafür geeignete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder auf Private übertragen.

Art. 7

¹Stimmfähig in Gemeindeangelegenheiten sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

²Stimmberechtigt ist, wer stimmfähig und in der Gemeinde niedergelassen ist.

³Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafrechtliches Urteil aberkannt worden ist.

Stimmfähigkeit,
Stimm-
berechtigung,
Wählbarkeit

Art. 8

¹Ein Gemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

²Mitglieder von Gemeindebehörden und Gemeindeangestellte können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein. Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen keiner anderen Gemeindebehörde angehören.

Unvereinbarkeit

Art. 9

Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Ausschlussgründe

Art. 10

Alle bisherigen und neuen Kandidaten für eine Gemeindebehörde haben mit ihrer Kandidatur ihre Interessenbindungen offen zu legen.

Offenlegung von
Interessen-
bindungen

Art. 11

¹Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde, nicht aber der Gemeindeversammlung, hat bei der Verhandlung und Abstimmung über ein Sachgeschäft unaufgefordert in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 9 stehende Person aus irgendeinem Grunde daran ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

²Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle unaufgefordert in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 9 stehende Person dieser Behörde oder Amtsstelle angehört.

³Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Ausstandsgründe

Art. 12

¹Die Behörden und Gemeindeangestellte sind verpflichtet, die ihnen gemäss Verfassung und Gesetz sowie durch sonstige Vorschriften und spezielle Weisungen auferlegten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

²Die Verantwortlichkeit für Schaden, den Mitglieder von Gemeindebehörden oder Gemeindeangestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Verantwortlichkeit

Art. 13

Die Mitglieder von Gemeindebehörden sowie Gemeindeangestellte sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden zu wahren.

Schweigepflicht

Amtsdauer, Amtszeit- beschränkung	<p>Art. 14</p> <p>¹Die ordentliche Amtsperiode der Gemeindebehörden dauert 4 Jahre.</p> <p>²Die Gemeindebehörden sind wieder wählbar.</p> <p>³Wer einer von den Stimmbürgern gewählten Gemeindebehörde während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder in die gleiche Behörde wählbar. Diese Beschränkung tritt für den Gemeindepräsidenten nach vier ununterbrochenen Amtsperioden ein. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.</p>
Zeitpunkt der Wahlen, Amtsantritt	<p>Art. 15</p> <p>¹Die Gemeindewahlen finden in der Regel jeweils im November und Dezember statt.</p> <p>²Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>
Demissionen, Kandidaturen	<p>Art. 16</p> <p>¹Jedes Mitglied einer durch die Stimmbürger gewählten Gemeindebehörde hat dem Gemeindevorstand seine Demission bis spätestens 31. August des Wahljahres schriftlich mitzuteilen.</p> <p>²Demissionen und Kandidaturen sind vom Gemeindevorstand gemäss Informationsreglement öffentlich bekannt zu geben.</p>
Ersatzwahlen	<p>Art. 17</p> <p>¹Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grund aus, ist innert 4 Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Hierfür gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen und Fristen wie für die ordentlichen Wahlen.</p> <p>²Dauert die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode weniger als 6 Monate, kann der Gemeindevorstand von sich aus auf eine Ersatzwahl verzichten.</p>
Entschädigungen	<p>Art. 18</p> <p>¹Die Mitglieder der Behörden sowie die Stimmezähler haben Anspruch auf eine Entschädigung.</p> <p>²Die Entschädigungsansätze sind in einer Verordnung festgelegt.</p>
Protokollführung	<p>Art. 19</p> <p>Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und jede weitere Gemeindebehörde sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse mit den Stimmverhältnissen und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ihre Veröffentlichung regelt das Informationsreglement.</p>
Einsichtnahme in Protokolle	<p>Art. 20</p> <p>¹Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen zur Einsicht offen. Sie sind auch in den elektronischen Medien gemäss Informationsreglement zu veröffentlichen.</p> <p>²Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden sowie in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Gemeindevorstand wird gewährt, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Für Protokoll-Auszüge wird eine Kanzleigebühr erhoben.</p>
Publikationen	<p>Art. 21</p> <p>¹Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in ihren Publikationsorganen gemäss Informationsreglement.</p>

²Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit laufend innert nützlicher Frist über die Tätigkeit der Gemeindebehörden und die sonstigen Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse.

³Ein Informationsreglement regelt die Einzelheiten der Veröffentlichung von Gemeindeangelegenheiten.

II. Politische Rechte

Art. 22

¹Die politischen Rechte in der Gemeinde sind grundsätzlich nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte gewährleistet. Politische Rechte

²Dieses findet subsidiär Anwendung, sofern und soweit die nachstehenden Bestimmungen ergänzungs- oder auslegungsbedürftig sind.

Art. 23

¹Jeder Gemeindegewohner kann dem Gemeindevorstand schriftlich Anträge, Begehren und Anregungen unterbreiten. Petition

²Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, diese zu prüfen und innert Monatsfrist dazu Stellung zu nehmen.

Art. 24

¹50 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Initiativrecht

²Ausgenommen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben und Geschäfte, welche bereits geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten betreffen.

³Die Initiative kann entweder in der Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Das Initiativbegehren ist dem Gemeindevorstand mit den nötigen Unterschriften versehen einzureichen.

Art. 25

¹Eine gültig zustande gekommene Initiative muss spätestens innerhalb von sechs Monaten den Stimmbürgern zur Abstimmung unterbreitet werden. Initiativverfahren

²Der Gemeindevorstand ist befugt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Liegt ein solcher vor und fällt der Gegenstand in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, entscheidet diese zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren. Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses haben die Stimmbürger durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des aus der ersten Abstimmung hervorgegangenen Vorschlages zu entscheiden

³Liegt ein Gegenvorschlag vor und fällt der Gegenstand in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung, so richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Recht.

⁴Ein Initiativbegehren kann von den 5 Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins jederzeit zurückgezogen werden.

⁵Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird dieses den Stimmbürgern nicht vorgelegt. Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Falle seinen Beschluss unter Angabe der Gründe und versehen mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekannt.

Interpellation	<p>Art. 26</p> <p>¹In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft verlangen über den Stand oder die Erledigung von Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>²Bei der Beantwortung dürfen keine Dienstsachen, die mit Rücksicht auf ein öffentliches oder schutzwürdiges Interesse geheim zu halten sind, bekanntgegeben werden.</p>
Motion	<p>Art. 27</p> <p>Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die eine nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Sachfrage betreffen. Wenn ein solcher Antrag erheblich erklärt wird, so hat der Gemeindevorstand darüber in einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und das Geschäft zu traktandieren.</p>
Postulat	<p>Art. 28</p> <p>¹Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung die Anregung unterbreiten, auf dem Gebiete der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Richtung tätig zu werden.</p> <p>²Für Postulate gilt sinngemäss das gleiche Verfahren wie für Motionen.</p>
Konsultativ- abstimmungen	<p>Art. 29</p> <p>Eine Konsultativabstimmung kann vom Gemeindevorstand oder wenigstens 50 Stimmberechtigten verlangt werden.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 30</p> <p>Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindebehörden richtet sich nach der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, insbesondere nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).</p>

III. Gemeinde-Organisation

Organe der Gemeinde	<p>Art. 31</p> <p>¹Ordentliche Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a⁰) die Urnengemeinde</p> <p>a) die Gemeindeversammlung</p> <p>b) der Gemeindevorstand</p> <p>c) die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>²Weitere Organe der Gemeinde sind der Schulrat, der Tourismusrat, die Baukommission sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p> <p>³Der Gemeindevorstand, die Geschäftsprüfungskommission sowie die weiteren Organe gemäss Abs. 2 werden als Gemeindebehörden bezeichnet.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Ziff. 32</p> <p>¹Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung ist beschlussfähig.</p> <p>²Die Gemeindebehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.</p> <p>³Die Gemeindebehördenmitglieder sind unter dem Vorbehalt von Ausstandsgründen verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.</p>

a⁰) Urnengemeinde

Art. 32a

¹Die Urnengemeinde ist zusammen mit der Gemeindeversammlung das oberste Organ der Gemeinde. Urnengemeinde

²In der Urnengemeinde üben die Stimmberechtigten die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte betreffend Wahlen von Gemeindebehörden und wichtige Sachabstimmungen aus.

Art. 32b

¹Die Urnengemeinde ist zuständig für: Zuständigkeiten

1. Wahlen. Sie wählt:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
- b) sechs weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes
- c) fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d) je vier Mitglieder des Schulrates, des Tourismusrates und der Baukommission.

2. Abstimmungen über:

- a) Erlass und Änderungen der Gemeindeverfassung
- b) Bewilligung von einmaligen frei bestimmbaren Ausgaben und Aufwendungen von mehr als 3 Millionen Franken
- c) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten, Baurechten und Grundlasten im Wert von mehr als 3 Millionen Franken
- d) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
- e) Beschlussfassung über Geschäfte, welche die Gemeindeversammlung von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt

²Geschäfte nach Abs. 1 Ziff. 2 sind unabhängig von der Vorberatung bzw. dem Entscheid der Gemeindeversammlung der Urnengemeinde vorzulegen.

Art. 32c

Die Urnenabstimmung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Die Einzelheiten richten sich nach dem kommunalen und dem kantonalen Recht. Einberufung

Art. 32d

¹Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidierendenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt. Wahlen

²Kommt eine Wahl nicht zustande oder sind weniger Personen gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁵Im Übrigen gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

Art. 32e

¹Wird jemand in verschiedene sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt, hat er sich innert acht Tagen schriftlich für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Wahlen in verschiedene Ämter

²Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 9 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl gewählt, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt.

³Erfolgt die Wahl einer Person mit einem Ausschlussgrund nach Art. 9, ohne dass die andere Person aus dem Amte scheidet, ist die Wahl ungültig.

Abstimmungen **Art. 32f**
Bei Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichstand ist die Vorlage abgelehnt.

Wieder-
erwägungen **Art. 32g**
Beschlüsse der Urnenabstimmung können nach Massgabe von Art. 39 der Verfassung in Wiedererwägung gezogen werden.

a) Gemeindeversammlung

Gemeinde-
versammlung **Art. 33**
Die Gemeindeversammlung ist zusammen mit der Urnengemeinde das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Befugnisse der
Gemeinde-
versammlung **Art. 34**
¹Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Wahlen:
Sie nimmt Wahlen vor, die gemäss gesetzlicher Regelung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.
2. Abstimmungen über:
a) Erlass und Änderung von Gemeindegesetzen, allgemein verbindlichen Verordnungen und allgemein verbindlichen Reglementen;
b) die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
c) die Aufnahme und die Konvertierung von Anleihen sowie die Eingehung von Bürgschaften, soweit nicht die Urnengemeinde zuständig ist;
d) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten, Baurechten und Grundlasten soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Urnengemeinde zuständig sind;
e) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist;
f) die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Urnengemeinde zuständig sind;
g) die Bewilligung von frei bestimmbareren Ausgaben und Aufwendungen, soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Urnengemeinde zuständig sind;
h) aufgehoben
i) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
j) die Vernehmlassung der Gemeinde im Bewilligungsverfahren von touristischen Beförderungsanlagen;
k) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
l) aufgehoben
m) die Übertragung bestimmter Aufgaben der Gemeinde auf dafür geeignete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder auf Private gemäss Art. 6, sofern sie die Kompetenz des Gemeindevorstands überschreiten.

3. Vorberatung

¹Sie berät und stellt Antrag zu den in den Kompetenzbereich der Urnengemeinde fallenden Sachgeschäften.

²Anträge zur Unterstellung eines Geschäfts unter die Urnenabstimmung sind im Rahmen der Eintretensdebatte zu stellen, sofern der Gemeindevorstand keinen entsprechenden Antrag gestellt hat.

³Lehnt die Gemeindeversammlung eine der Urnenabstimmung unterliegende Vorlage des Gemeindevorstandes ab, weist sie zurück, tritt nicht darauf ein oder beschliesst Änderungen daran, so kann der Gemeindevorstand innert eines Monats beschliessen, nebst einer allenfalls von der Gemeindeversammlung beschlossenen Vorlage auch seine unveränderte Vorlage der Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 35

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten einberufen, der die Verhandlungen leitet. Die Einberufung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung gemäss Informationsreglement mit Angabe der Traktanden mit Vernehmlassung der vorberatenden Behörde. Bei Einberufung zu einer gegebenenfalls notwendigen zweiten Wahlversammlung verkürzt sich obige Frist auf 5 Tage vor der Versammlung. Vom Zeitpunkt der Einberufung an liegen die Anträge mit den wesentlichen Unterlagen auf der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf. Sie werden gemäss Informationsreglement veröffentlicht.

Einberufung

Art. 36

¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet.

²Die Gemeindeversammlung darf nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten, vom Gemeindevorstand vorberatenen Geschäfte Beschluss fassen.

Leitung und
Beschlussfassung

Art. 37

Abs. 1 bis 5 aufgehoben

⁶Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten die schriftliche Durchführung verlangt. Bei Sachabstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn dieser mehr als die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

⁷Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gemeindepräsident durch Stichentscheid.

⁸Im Übrigen gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

Abstimmungen

Art. 38

aufgehoben

Wahlen in
verschiedene
Ämter

Art. 39

¹Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

²Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Wiedererwägung

Art. 40

¹Wer sich in der Gemeindeversammlung ordnungswidrig verhält, wird vom Vorsitzenden zurechtgewiesen.

Ordnungs-
bestimmungen

²Im Wiederholungsfalle hat der Vorsitzende das Recht, der fehlbaren Person das Wort zu entziehen, sie aus dem Versammlungslokal zu weisen und mit bis zu CHF 100.-- zu büssen.

b) Gemeindevorstand

Konstituierung	<p>Art. 41</p> <p>¹Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.</p> <p>²Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.</p> <p>³Zu Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeindevorstand aus seiner Mitte die Stellvertreter des Präsidenten, die Verwaltungsfachvorsteher und deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind verpflichtet, das ihnen zugeteilte Verwaltungsfach zu übernehmen.</p> <p>⁴Nach jeder Ersatzwahl kann sich der Gemeindevorstand neu konstituieren, wenn er dies für nötig hält. Die Gemeinde ist über die Verteilung der Verwaltungsfächer zu orientieren</p>
Sitzungen	<p>Art. 42</p> <p>¹Der Gemeindevorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>²Die Einberufung erfolgt in der Regel 4 Tage vor der Sitzung unter Zustellung der Traktandenliste. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch am Tage der Sitzung erfolgen.</p> <p>³Die Traktandenliste ist gemäss Informationsreglement zu publizieren. Mit der Einberufung werden die Sitzungsakten zum Studium durch die Gemeindevorstände aufgelegt.</p> <p>⁴Über nicht traktandierte Geschäfte darf grundsätzlich nicht Beschluss gefasst werden. Ist ein Geschäft unaufschiebbar, muss der Beschluss in der nächsten Sitzung genehmigt werden.</p> <p>⁵Auf Verlangen von 2 Mitgliedern ist der Gemeindepräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>
Befugnisse und Obliegenheiten	<p>Art. 43</p> <p>Der Gemeindevorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Vollzug des übergeordneten Rechtes wie auch den Vollzug des Gemeindefachrechtes und die Ausführung der durch die Stimmbürger gefällten Beschlüsse;2. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und von Reglementen ohne allgemein verbindlichen Charakter;3. die Behandlung aller laufenden Sachgeschäfte. Er ist befugt, Aufwendungen sowie im Voranschlag nicht vorgesehene Nachtrags- und Zusatzkredite bis zum Betrage von CHF 250'000.-- im gleichen Verwaltungsjahr zu beschliessen. Für jährlich wiederkehrende Aufwendungen beträgt der Grenzbetrag CHF 25'000.-;4. die Beschlussfassung über dingliche Verpfändungen untergeordneter Natur, so über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, über die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, über Grenzbereinigungen sowie über die Verleihung von Ausbeutungsrechten an Gewässern und Bodenschätzen, sofern der finanzielle Rahmen von Ziff. 3 oder im Falle der Veräusserung von Grundeigentum sowie der Begründung eines dauernden und selbständigen Baurechts die Grundfläche von 200 m² oder der Wert von CHF 20'000.- nicht überschritten wird;

5. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Einnahmen bis CHF 120'000.- pro Jahr;
6. die Erteilung von Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebrauch;
7. die Erstellung des Finanzplanes, des Voranschlages und der Verwaltungsrechnung;
8. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Handen der Stimmbürger. Ist eine Vorlage im Gemeindevorstand nicht einstimmig zustande gekommen, so gibt dieser auf Antrag der Minderheit bei Sachgeschäften in seiner Botschaft auch den Inhalt des Minderheitenantrags und die Gründe für und gegen die unterschiedlichen Anträge bekannt. Er legt in diesem Fall beide Varianten zur Abstimmung vor, wobei er die von seiner Mehrheit bevorzugte dem Stimmbürger empfehlen kann;
9. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und über sämtliche Behörden (ausgenommen die Geschäftsprüfungskommission), Gemeindeangestellten und Gemeindedelegierten und die Festlegung von deren Rechten und Pflichten;
10. den Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen, insbesondere Anstellungsverträge;
11. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
12. den Entscheid über die Führung von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen und Schiedsgerichtsverträgen;
13. die Wahl der Gemeindedelegierten und der anderen Gemeindebehörden, soweit letztere nicht durch die Stimmbürger gewählt werden;
14. die Bestätigung der durch die zuständige Behörde erfolgten oder von der vorgesetzten Instanz vorgeschlagenen Wahl der Gemeindeangestellten; Der Gemeindevorstand kann diese Bestätigung mit entsprechender Begründung verweigern, aber selbst keine solche Wahl vornehmen;
15. Wahl und Einsatz eines Gemeindeführungstabes.

Art. 44

¹Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde im Auftrag der Gesamtbehörde nach aussen.

Vertretung der Gemeinde gegen aussen

²Der Gemeindevorstand ist befugt, die Vertretungsbefugnis in Angelegenheiten untergeordneter Natur an andere Gemeindebehörden zu delegieren.

Art. 45

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde. Die Kompetenz geht bei deren Abwesenheit an ihre Stellvertreter über.

Unterschriftenregelung

Art. 46

Die Gemeindeverwaltung wird nach Sachgebieten in verschiedene Verwaltungsfächer aufgegliedert. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung mindestens eines Verwaltungsfaches inne. Der Vorsteher des Schulwesens amtiert gleichzeitig als Mitglied des Schulrates, der Vorsteher des Fachbereiches Tourismus gleichzeitig als Mitglied des Tourismusrates, der Vorsteher des Bauwesens als Mitglied der Baukommission. Die Verwaltungsfach-Vorsteher vertreten sich gegenseitig gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes. Bei Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung sind die Vorsteher der Verwaltungsfächer verpflichtet, die Amtsgeschäfte ihren Stellvertretern zu übergeben

Verwaltungsfächer

Art. 47

Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsfächer:

- Abfallbeseitigung
- Bau und Planung mit Baupolizei
- gemeindeeigene Bauten
- Entsorgung

Aufteilung

- Feuerwehr und Feuerpolizei
- Finanzen
- Friedhof und Bestattung
- Gesundheit
- Hallenbad
- Kultur
- Landwirtschaft und Forst
- Lawinendienst
- Polizei, Zivilschutz und Militär
- Schule
- Sport
- Strassen
- Wasser- und Energieversorgung
- Wirtschaft und Tourismus
- Umwelt
- Unterstützung und Sozialhilfe

Aufgaben und Befugnisse

Art. 48

¹Die Vorsteher der Verwaltungsfächer vollziehen die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, bereiten die in ihr Fach fallenden Geschäfte vor, überwachen und prüfen die entsprechenden Amtshandlungen. In dringenden Fällen treffen sie von sich aus Anordnungen, die dem Gemeindepräsidenten zur Kenntnis zu bringen sind.

²Geschäfte von untergeordneter Bedeutung erledigt der Verwaltungsfach-Vorsteher selbständig. Er stellt zuhanden des Gemeindevorstandes den Voranschlag und den Finanzplan seines Verwaltungsfaches auf.

³Die Verwaltungsfach-Vorsteher haben die Kompetenz, einmalige ausserordentliche Ausgaben im Betrage bis zu CHF 1'000.--, die aber CHF 5'000.-- jährlich nicht übersteigen dürfen und im Voranschlag enthalten sein müssen, zu tätigen. Sie sind für ihre Amtsführung verantwortlich

Arbeitsgruppen

Art. 49

Zur Vorberatung und Vorbereitung einzelner Projekte kann der Gemeindevorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Sie unterstehen in der Regel dem jeweiligen Verwaltungsfach-Vorsteher. Sie haben nur Ausgabenbefugnisse und Entscheidungskompetenzen, wenn diese vom Gemeindevorstand ausdrücklich an die Arbeitsgruppe delegiert werden.

Gemeindepräsident

Art. 50

¹Das Amt des Gemeindepräsidenten ist ein Hauptamt².

²Der Gemeindepräsident leitet die Tätigkeit des Gemeindevorstandes. Er führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Gemeindevorstand und sorgt für eine sach- und zeitgerechte Abwicklung der Geschäfte. Er führt die gesamte Gemeindeverwaltung und hat die Oberaufsicht über die Verwaltungsfächer.

³Wenn ein Geschäft keinen Aufschub zulässt, kann der Gemeindepräsident an Stelle der Gesamtbehörde Präsidialverfügungen treffen. Diese sind der Gesamtbehörde an der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

⁴Dem Gemeindepräsidenten steht ein jährlicher Kredit von CHF 10'000.-- zur Verfügung, der im Voranschlag enthalten sein muss.

⁵Ist der Gemeindepräsident wegen Krankheit oder aus anderen Gründen abwesend, so handelt für ihn sein Stellvertreter.

² Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015

c) Geschäftsprüfungskommission

Art. 51

¹Die Geschäftsprüfungskommission ist direkt der Gemeindeversammlung unterstellt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung,
Aufgaben

²Die Geschäftsprüfungskommission hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Angestellten der Gemeinde zu prüfen. Ihre Aufsicht über die Rechnungslegung erstreckt sich vom Voranschlag bis und mit zur Erstellung der Verwaltungsrechnung.

³Sie kontrolliert laufend die gewährten Voranschlags- und Verpflichtungskredite und ist dafür besorgt, dass diese eingehalten werden. Sie überprüft Belege, Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen und überwacht periodisch den Kassaverkehr.

⁴Bei entsprechenden Feststellungen erstattet die Geschäftsprüfungskommission unverzüglich schriftlich Bericht an den Gemeindevorstand. Diesen kann sie mit Anträgen an die nächste Gemeindeversammlung ergänzen. Mit der Verwaltungsrechnung unterbreitet sie der Gemeindeversammlung einen ordentlichen Bericht über die Kontrolltätigkeit und stellt diesbezüglich Antrag.

⁵Der Gemeindevorstand kann eine von der Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagene Revisionsgesellschaft mit Rechnungsprüfungsaufgaben beauftragen. Die Revisionsgesellschaft rapportiert ausschliesslich der Geschäftsprüfungskommission.

⁶Die Geschäftsprüfungskommission übernimmt die Ombuds-Funktion in der Gemeinde, indem sie Einwohnern mit Rat und vermittelnd zur Verfügung steht, deren direkte Bemühungen mit Gemeindeorganen gescheitert sind.

d) Schulrat, Tourismusrat und Baukommission

Art. 52

¹Der Schulrat, der Tourismusrat und die Baukommission setzen sich je zusammen aus dem Vorsteher des entsprechenden Verwaltungsfaches und 4 weiteren Mitgliedern. Sie konstituieren sich selbst. Sie wählen ihren Präsidenten. Sollte sich kein Mitglied für diese Wahl zur Verfügung stellen, so gilt ihr Mitglied aus dem Gemeindevorstand als gewählt. Mit beratender Stimme hat ein leitender Gemeindeangestellter aus dem jeweiligen Verwaltungsfach Einsitz im Rat oder in der Baukommission.

Aufgaben und
Kompetenzen

²Die Räte und die Baukommission sorgen für die Durchführung und Einhaltung der ihren Kompetenzbereich betreffenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Ihre Aufgaben und Kompetenzen regeln jeweils spezifische Gemeindegeseetze im Detail. Die Räte und die Baukommission erfüllen alle Aufgaben nach Massgabe des bewilligten Voranschlages. Sie schlagen die in ihrem Verwaltungsfach tätigen Gemeindeangestellten zur Wahl vor. Dieser Wahlvorschlag ist vom Gemeindevorstand gemäss Art. 43 Ziff. 14 zu bestätigen.

IV. Gemeindeverwaltung

Art. 53

¹Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeindevorstand.

Organisation und
Aufgaben

²Sie übt die ihr nach Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Beschlüssen und Weisungen übertragenen Aufgaben aus.

³Die Gemeindkanzlei ist direkt dem Gemeindepräsidenten unterstellt.

⁴Der organisatorische Aufbau und die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung werden in einem vom Gemeindevorstand zu beschliessenden Organigramm und in Pflichtenheften umschrieben, die u.a. auch die geltenden Weisungsbefugnisse festlegen.

V. Finanzwesen

Finanzbedarf,
Rechnungs-
prinzipien, Aufbau
der Rechnung

Art. 54

Finanzbedarf

¹Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus Vermögenserträgen sowie aus Steuern, Beiträgen, Vorzuglasten, Ersatzabgaben, Nutzungstaxen, Tourismus-, Sport- und Wirtschaftsförderungsabgaben und Gebühren.

Rechnungsprinzipien

²Die Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu tätigen.

³Nutzniesser und Verursacher besonderer Leistungen haben die zumutbaren Kosten selbst zu tragen.

Aufbau der Rechnung

⁴Die Verwaltungsrechnung ist nach dem Rechnungsmodell für Bündner Gemeinden zu führen. Das Nähere regelt die Finanzverordnung.

Defizitdeckung und
Steuerfuss

Art. 55

Die im Voranschlag vorgesehenen Verwaltungsdefizite müssen mit den ordentlichen Steuern gedeckt werden. Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die laufende Rechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

Vermögens-
verwaltung

Art. 56

Der Verwaltungsfach-Vorsteher des Finanzwesens verwaltet das Finanzvermögen und sorgt für dessen sichere und möglichst ertragsreiche Anlage. Er beantragt die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel. Zahlungen dürfen nur erfolgen, wenn sie vom Verwaltungsfach-Vorsteher des Finanzwesens zur Zahlung freigegeben worden sind.

VI. Bürgergemeinde

Rechte

Art. 57

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Bodenerlöskonto

Art. 58

¹Die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto bedarf eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde.

²Die Mittel sind in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt

Verwaltungs-
aufwendungen

Art. 59

Die Verwaltungsaufwendungen der Bürgergemeinde werden im Rahmen des Voranschlages durch die politische Gemeinde getragen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 60

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden und tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Revision

Art. 61

aufgehoben Übergangsbestimmungen

Art. 62

Diese Verfassung ersetzt die Verfassung vom 17. August 1992 und hebt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde auf. Aufgehobenes Recht

Von der Gemeindeversammlung am 7. Juli 2011 beschlossen^{3, 5}.

Pontresina, 1. Dezember 2021

Gemeinde Pontresina

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsidentin

Urs Dubs
Gemeindeschreiber

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 23. August 2011, Protokoll Nr. 774^{4, 6}.

³ Teilrevision von Art. 50 durch die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015

⁴ Teilrevision von Art. 50 genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden gemäss Beschluss vom 11. August 2015, Protokoll Nr. 639

⁵ Teilrevision der Art. 25, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, und 61 durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021

⁶ Teilrevision der Art. 25, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, und 61 genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden gemäss Beschluss vom XX. Xxxxxx 2022, Protokoll Nr. XXX